

Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal
über das Landschaftsschutzgebiet „Bomlitztal“
in der Gemeinde Bomlitz, Gemarkungen Benefeld,
Bomlitz, Borg und Uetzingen
vom 08.05.1984

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) , geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Bomlitz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bomlitztal“.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 195 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingbostal und bei der Gemeinde Bomlitz aufbewahrten Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 , die von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der äußeren Seite der Abgrenzungslinie.

Zusätzlich wird der Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt grob beschrieben:

Im Süden verläuft die Grenze am nördlichen Rand des Verbindungsweges Borg-Uetzingen. Im Westen grenzt sie an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Warnautal“ an und wird im nördlichen Bereich durch die vorhandenen oder zu entwickelnden Bauflächen am Ortsrand von Benefeld begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze vor dem Schulzentrum, dem Freibad und der Siedlung „Bei der Schäferei“ Richtung Süden, entlang des östlichen Waldrandweges nach Uetzingen.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch den stark reliefbetonten Talraum mit reizvollen Seitentälern und artenreichen Waldbeständen. Sumpfböden mit Erlenbrüchen, wenig belastete Flora- und Faunaentwicklung durch die bisherige Absperung des Geländes.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und natürliche Entwicklung des Bomlitztalraumes mit umfangreichem Vorkommen von z. B. Drachenwurz (*Calla palustris*), die Entwicklung von Stillwasserzonen zur vermehrten Regenerierung des Bomlitzwassers sowie das Angebot als ortsnaher Erholungswald für die Industriegemeinde Bomlitz.

§ 4
Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
- a) Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
 - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
 - c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen;
 - d) Quellgrund, Wasserläufe oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder zu verändern;
 - e) Niedermoorbildungen und die Bachtalvegetation zu beseitigen oder zu verändern;
 - f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen sowie Pflanzenbehandlungsmittel u. a. Biozide auszubringen;
 - g) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise wesentlich die Bodengestalt zu verändern;
 - i) Stoffe aller Art einzubringen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung;
 - j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;
 - k) bauliche Anlagen aller Art einschließlich militärischer Anlagen sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigenpflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt der Umbau und der Wiederaufbau von land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen sowie die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. von Wildschutzzäunen und die jagdliche Einrichtung von Hochsitzen;
 - l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Be-
regnungsanlagen;
 - m) Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;
 - n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge oder ähnliche Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen;

- p) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
- r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
- s) Moore, Seggenrieder und Schilfröhrichte zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; davon ausgenommen sind:
 - die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - die Bediensteten der Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte und Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen bzw. deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben;
- t) organisierte Veranstaltungen (wie Volks- und Orientierungsläufe, sportliche Übungen, Rallyes usw.) außerhalb von öffentlichen Wegen durchzuführen;
- u) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;
- v) Hunde frei laufen zu lassen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 geltend nicht

- a) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- b) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
- c) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - 1. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
 - 2. der Ver- und Entsorgung,
 - 3. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespostdienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen.
- d) für Flächen, die bei Inkrafttreten der Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Nutzung dienen, sofern die Verbote diese Nutzung hindern,
- e) für die gekennzeichneten Hof- und Gartenflächen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 27. Juni 1989

Landkreis Soltau-Fallingbostal

Buhr
(Landrat)

Schumacher
(Oberkreisdirektor)